

Geschäftsordnung des Regionaljugendkonventes der Region Ost der Evangelischen Jugend im Dekanat München

I. Wesen und Aufgaben des Regionaljugendkonventes

1. Wesen

Der Regionaljugendkonvent (RJKo) ist das Treffen von Delegierten und Ehrenamtlichen der Region Ost der Evangelischen Jugend München. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der jungen Generation zusammen.

2. Aufgaben

- a. Jungen Menschen die Möglichkeit geben den christlichen Glauben ein- und auszuüben. Dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt, sachgemäß, zeitgemäß und richtungsweisend verkündet wird.
- b. Den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c. Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfe zu geben.
- d. Die Fortbildungen ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen zu planen und zu koordinieren.
- e. Einen Begegnungsort für Jugendleiter*innen der Region zu schaffen und damit das Gemeinschaftsgefühl, die Vernetzung in der Region zu stärken und ökumenische Aktivitäten anzuregen.
- f. Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zur partizipativen Mitgestaltung an Aktionen und Maßnahmen in und für die Region zu geben.
- g. Den Kontakt zu Regionaljugendpfarrer*in, Regionaljugendreferenten*in und der Evangelischen Jugend München zu pflegen und stärken.
- h. Die Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 4), die Regionaljugendkammer (OEJ Nr. 5 Abs. 1), die Kirchenkreiskonferenz (OEJ Nr. 12), den Landesjugendkonvent (OEJ Nr. 20), die Prodekanatssynode des Prodekanats München Ost (DBO II § 4), den Leitenden Kreis der Region Ost (OEJ Nr. 7) und den Leitenden Kreis der Jugendkirche München.

II. Die Vollversammlung des Regionaljugendkonventes (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a. Jede Kirchengemeinde der Region Ost entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte.
- b. Die Delegierten werden vom Jugendausschuss oder Mitarbeiterkreis – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen

können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden.
Delegationen werden dem LK vor Beginn des Konvents schriftlich mitgeteilt.

- c. In der Region tätige übergemeindliche Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit (z.B. CVJM) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. Die Bestimmungen des vorhergehenden Punktes gelten entsprechend. Gäste können teilnehmen.
- d. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten. Die Mitglieder des Leitenden Kreis (LK) sind bis zu ihrer Entlastung stimmberechtigt.
- e. Nachdelegationen während des Konventes sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem LK möglich.

2. Einberufung

- a. Der LK beruft die Vollversammlung ein.
- b. Die Vollversammlung des Regionaljugendkonvents ist vom Leitenden Kreis jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c. Die VV kann außerdem unter Bekanntgabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag von mindestens sechs Ehrenamtlichen (aus mindestens zwei Gemeinden) vorliegt oder
 - im Einvernehmen mit dem LK, auf Antrag der/des Regionaljugendreferenten*in oder der/des Regionaljugendpfarrer*in.
- d. Die Mitglieder des RJKo sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich zur Vollversammlung einzuladen. Die Tagesordnung wird spätestens am Tag vor der VV bekannt gegeben. Bereits mit der Anmeldebestätigung wird eine vorläufige Themenliste mit geschickt.
- e. Im Falle einer außerordentlichen VV besteht für die Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung eine Frist von 14 Tagen.
- f. Die Einladung zum alle zwei Jahre stattfindenden Wahlkonvent beinhaltet einen gesonderten Hinweis auf die Wahlen.

3. Beschlussfähigkeit

Der RJKo ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens acht Delegierte anwesend sind.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a. Die VVs sind öffentlich, dabei gilt allgemeines Rederecht.
- b. Der LK sorgt dafür, dass über jede VV ein Protokoll angefertigt und innerhalb der nächsten vier Wochen veröffentlicht wird.

5. Beschlüsse und Anträge

a. Grundsätzliches

- A. Sämtliche in Punkt 5 angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- B. Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit gefasst.
- C. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- D. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten muss der betreffende Beschluss mit absoluter Mehrheit gefasst werden.
- E. Minderheitsvoten sind möglich. Sie sind auf Antrag im Protokoll zu vermerken.
- F. Es werden alle Anträge von den Antragstellenden selbst erläutert.

b. Antragsverfahren

- A. Anträge:
Soll ein Thema auf die Tagesordnung der VV gesetzt werden, muss dem LK bis spätestens zur Bekanntgabe der Tagesordnung ein Antrag in schriftlicher oder mündlicher Form vorgelegt werden. Jede*r ist antragsberechtigt.
- B. Initiativanträge:
Es ist möglich im Vorfeld einer VV nach Bekanntgabe der Tagesordnung einen Initiativantrag zu stellen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden, von vier Delegierten unterstützt werden und vor Beginn der VV dem gesamten LK Ost vorliegen. Jede*r ist antragsberechtigt.
Initiativanträge können durch eine relative Mehrheit der Stimmberechtigten der VV auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- C. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)
 - C1. Anträge zum Verfahren sind GO-Anträge und müssen sofort zugelassen werden. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt. GO-Anträge werden üblicherweise durch das Heben beider Hände angezeigt.
 - C2. Erhebt sich keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen.
 - C3. Es kann nur einmal „für“ und einmal „gegen“ einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
 - C4. Als GO-Anträge gelten folgende Anträge:
 - I. Änderung der Tagesordnung
 - II. Änderung einer Entscheidung der Versammlungsleitung

- III. Unterbrechung der Sitzung
- IV. Vertagung
- V. Begrenzung der Redezeit
- VI. Schluss der Redeliste
- VII. Beendigung der Diskussion und sofortige Abstimmung
- VIII. Nichtbefassung eines Antrages
- IX. Rückholung eines Antrages
- X. Überweisung an einen Ausschuss
- XI. Sachliche Richtigstellung
- XII. Durchführung einer Personaldebatte
- XIII. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Anträge V, VI und VII darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied stellen, das noch nicht zur gleichen Sache gesprochen hat. Der Antrag IX kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

6. Wahlen

- a. Der RJKo wählt Delegierte in die nachfolgenden Gremien:
 - Regionaljugendkammer Ost (vier Plätze)
 - Leitender Kreis der Region Ost (drei Plätze)
 - Dekanatsjugendkammer (ein Platz, eine Stellvertretung in getrennten Wahlgängen)
 - Kirchenkreiskonferenz (zwei Plätze)
 - Landesjugendkonvent (zwei Plätze)
 - Prodekanatssynode des Prodekanats München Ost (ein Platz)
 - Kreisjugendring München-Land (ein Platz)
 - Kreisjugendring Ebersberg (ein Platz)
 - Leitender Kreis der Jugendkirche München (zwei Plätze)
- b. Stimmberechtigt sind alle delegierten Mitglieder der Vollversammlung; Mitglieder des Leitenden Kreises sind bis zu ihrer Entlastung qua Amt stimmberechtigt, danach nur mit Delegation durch ihre Gemeinde.
- c. In die Gremien gewählt werden können alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Region Ost, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- d. Wer für einen Platz in einem Gremium kandidiert, muss entweder persönlich bei der Wahl anwesend sein oder eine schriftliche Willenserklärung abgegeben haben.
- e. Neuwahlen finden grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Die Delegierten werden für eine Wahlperiode in die Gremien gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

f. **Ablauf der Wahlen:**

- A. Auf Vorschlag des LK wird von der Vollversammlung ein Wahlausschuss bestehend aus zwei Mitarbeiter*innen der Region Ost bestimmt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht in ein Gremium gewählt werden und sollen nicht stimmberechtigt sein.
 - B. Die Wahlen in die verschiedenen Gremien finden nacheinander in getrennten Wahlgängen statt. Nach Schließung der jeweiligen Kandidaturliste vor jeder einzelnen Abstimmung besteht für die Kandidat*innen die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen oder ihre Kandidatur zurückzuziehen.
 - C. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, auf Antrag kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Dem Antrag wird sofort stattgegeben, wenn keine Gegenrede erfolgt.
 - D. Alle Stimmberechtigten erhalten so viele Stimmen, wie in einem Gremium Plätze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich, entsprechende Stimmzettel sind ungültig. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden. Eine Enthaltung ist möglich.
 - E. Kandidat*innen müssen die absolute Mehrheit erreichen, um gewählt zu werden. Sollten mehr Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu besetzen sind, rücken die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in das Gremium ein.
 - F. Bei Stimmgleichheit erfolgt, wenn notwendig, eine Stichwahl.
 - G. Sind im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt worden, werden weitere gleichartige Wahlgänge durchgeführt, bis alle Plätze besetzt sind.
 - H. Zwischen zwei Wahlgängen, aber frühestens nach dem zweiten, kann auf Antrag durch ein Mitglied des RJKo:
 - die Kandidaturliste neu eröffnet, oder
 - die Wahl beendet werden. Der zu besetzende Platz bleibt dann vorerst unbesetzt, die Wahl wird spätestens bei der nächsten VV nachgeholt.
 - I. Zu jedem Zeitpunkt der Wahl dürfen sich die Kandidat*innen selbst von der Kandidaturliste streichen.
- g. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden von den Gremien selbst gewählt.

7. Nachwahl und Abwahl

- a. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*r Gewählten erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

- b. Die Delegierten in den jeweiligen Gremien können einzeln durch die Wahl von Nachfolger*innen mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

8. Rechenschaftsbericht

Der LK, sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter*innen, legen dem RJKo mindestens einmal jährlich einen (Rechenschafts-) Bericht vor.

III. Der LK und das Inhaltsteam

1. Zusammensetzung

Der LK besteht aus drei gewählten Mitgliedern und dem/der Regionaljugendreferent*in als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.

2. Aufgaben des LK

Der LK ist ständiger Vertreter der Delegierten des RJKo. Er ist verantwortlich für die Geschäfte des RJKo zwischen den Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Über wichtige Inhalte der Region hat er die Mitglieder des RJKo baldmöglichst zu informieren. Außerdem beruft er den RJKo ein, ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung der Delegierten und für den geschäftlichen Teil des RJKo.

3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- c. Die Sitzungen des LK sind grundsätzlich öffentlich.
- d. Von den Sitzungen des LK sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen und auf Anfrage einsehbar.

4. Aufgaben und Bildung des Inhaltsteams

- a. Mindestens zwei Mitglieder aus dem LK und der/die für den Konvent zuständige Regionaljugendreferent*in bilden mit freiwilligen Ehrenamtlichen des Konvents das Inhaltsteam für den nächsten Konvent. Das Inhaltsteam ist verantwortlich für den inhaltlichen Teil des RJKo.
- b. Das Inhaltsteam bereitet den inhaltlichen Teil des RJKo in besonderer Beachtung der in I.2 beschriebenen Aufgaben vor. Das Thema wird während des RJKo für den jeweils nächsten RJKo festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die GO kann von dem RJKo mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

2. Sie tritt am 25.10.2009 in Kraft.
3. Sie tritt in überarbeiteter Form am 21.03.2021 in Kraft.
4. Die GO wird nach Neuwahlen des Leitenden Kreises auf ihre Richtigkeit hin überprüft.